

Verkündungsblatt | 44. Jahrgang | Nr. 25

Amtliche Mitteilung

20.04.2023

**Vierte Ordnung zur Änderung der
Grundordnung der Fachhochschule Dortmund**

Vierte Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Dortmund

Vom 20.04.2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780 b) hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund vom 11. Juni 2015 (Amtliche Mitteilungs-Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 61 vom 15.06.2015) in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 26.08.2022 (Amtliche Mitteilungs-Verkündungsblatt der Fachhochschule Dortmund, 43. Jahrgang, Nr. 59 vom 26.08.2022), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Acht Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
2. Vier Vertreter*innen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
3. Vier Vertreter*innen aus der Gruppe der Mitarbeiter*innen aus Technik und Verwaltung,
4. Acht Vertreter*innen aus der Gruppe der Studierenden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „muss“ mit dem Wort „soll“ ersetzt.

Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 5 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Hierzu werden diese durch Multiplikation mit dem Faktor 17 und die Stimmen der Vertreter*innen der weiteren Gruppen mit dem Faktor 8 gewichtet.“

2. In § 8 Absatz 3 wird in Satz 2 „zu Beginn seiner Amtszeit“ gestrichen.

3. § 12 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Gem. § 11 HG verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen

- a) in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Absatz 2 HG) unmittelbar betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen; hierzu werden
 - aa) in Bezug auf oben Absatz 1 die Stimmen der Hochschullehrer*innen durch Multiplikation mit dem Faktor 6 gewichtet, die Stimmen der Vertreter*innen aller weiteren Gruppen mit dem Faktor 5 gewichtet; und
 - ab) in Bezug auf oben Absatz 2 die Stimmen der Hochschullehrer*innen durch Multiplikation mit dem Faktor 8 gewichtet, die Stimmen der Vertreter*innen aller weiteren Gruppen mit dem Faktor 7 gewichtet; und
- b) in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professor*innen unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; hierzu werden in Bezug auf oben Absatz 1 die Stimmen der Hochschullehrer*innen durch Multiplikation mit dem Faktor 7 gewichtet, die Stimmen der Vertreter*innen aller weiteren Gruppen mit dem Faktor 5 gewichtet; und
- c) in Bezug auf oben Absatz 2 die Stimmen der Hochschullehrer*innen durch Multiplikation mit dem Faktor 9 gewichtet, die Stimmen der Vertreter*innen aller weiteren Gruppen mit dem Faktor 7 gewichtet.“

4. § 13 wird in Satz 1 wie folgt gefasst:

„Eine Vertretung und eine Stellvertretung der Belange studentischer Hilfskräfte wird aus der Gruppe der Studierenden auf Vorschlag des Studierendenparlaments im Senat für ein Jahr gewählt.“

5. § 18 wird nach Satz 4 wie folgt ergänzt:

„Wird im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erreicht, wird die Wahl mit einem Zweiten Wahlgang wiederholt. Führt auch der zweite Wahlgang nicht zu einer absoluten Mehrheit, wird ein dritter Wahlgang durchgeführt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer von den anwesenden Mitgliedern im Senat und im Hochschulrat jeweils mehr Stimmen als Gegenstimmen erhält, wobei Enthaltungen nicht berücksichtigt werden.“

Die vorherigen Sätze 5 bis 8 werden zu den Sätzen 6 bis 9.

6. § 19 wird nach Satz 4 wie folgt ergänzt:

„Für die Findungskommission stellt der Senat als stimmberechtigte Mitglieder eine(n) Hochschullehrer*in, eine(n) Mitarbeiter*in aus Technik und Verwaltung, eine(n) wissenschaftlichen Mitarbeiter*in und eine(n) Studierende(n) zur Wahl durch die Hochschulwahlversammlung auf.“

Die vorherigen Sätze 5 und 6 werden zu den Sätzen 6 und 7.

Artikel II

Die vorstehende Ordnung tritt mit Bekanntmachung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht. Nach dem Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter der Voraussetzung des § 12 Absatz 5a) bis d) Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen Rechtes der Hochschule geltend gemacht werden, ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die vierte Änderungsordnung der Grundordnung der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und bei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen und Paragrafenverweise zu aktualisieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 29. März 2023.

Dortmund, den 20. April 2023

Der Rektor
Der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Prof. Dr. Tamara Appel